BCV Banque Cantonale Vaudoise

Kundeninformation betreffend Kommissionen, Retrozessionen und andere Vergütungen

PRÄAMBEL

Artikel 20 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banque Cantonale Vaudoise (nachstehend: die «BCV») stipuliert: «Die BCV kann für Dienstleistungen, die sie – namentlich im Bereich der Vermögensanlage – erbringt, Vergütungen Dritter für sich in Anspruch nehmen, beispielsweise Retrozessionen, Kommissionen oder andere Leistungen. Der Kunde akzeptiert, dass die BCV diese Vergütungen als Entschädigung behält, und verzichtet daher unwiderruflich auf die Rückerstattung dieser Vergütungen».

Diese Bestimmung der AGB wird in diesem Informationsblatt erläutert.

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Im Bemühen, kundengerechte Dienstleistungen und Produkte anzubieten, handeln die Finanzintermediäre (einschliesslich Banken) mit ihren Gegenparteien die gegenseitig anwendbaren Gebühren und Bedingungen aus. So bezahlen die Finanzintermediäre Vergütungen in Form von Retrozessionen, Kommissionen oder anderen Leistungen, um ihre Ertragsentwicklung, die Kundenakquisition oder den Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen zu fördern. Im Rahmen der ihren Kundinnen und Kunden erbrachten Leistungen oder der auf deren Rechnung erworbenen Finanzprodukte nehmen die Finanzintermediäre ihrerseits solche Vergütungen an, um die den Kundinnen und Kunden für ihre Leistungen verrechneten Kosten zu reduzieren. Mengenrabatte in Form von Vorzugstarifen oder Retrozessionen hängen vom tatsächlich mit einer Gegenpartei realisierten Geschäftsvolumen ab. Sie werden folglich vom Geschäftsvolumen beeinflusst, das ein Finanzintermediär über alle seine Kundinnen und Kunden mit dieser Gegenpartei generiert. Es ist daher in der Regel nicht möglich, den Kundinnen und Kunden die vom Finanzintermediär bezahlten bzw. erhaltenen Vergütungen individuell zuzuteilen.

In gewissen Fällen, insbesondere im Bereich der Vermögensanlage oder der Vermittlung von Versicherungs-policen, wird der Finanzintermediär für seine Tätigkeit als Vermittler von einem Dritten entschädigt. Dies birgt die Gefahr von Interessenkonflikten. Obwohl diese Vergütungen dem Finanzintermediär aufgrund seiner Geschäftstätigkeit zustehen, muss er durch eine adäquate Handhabung möglicher Interessenkonflikte sicherstellen, dass die Servicequalität, die die Kundinnen und Kunden von ihm erwarten dürfen, nicht beeinträchtigt wird (siehe «Grundsätze der BCV für den Umgang mit Interessenkonflikten» auf www.bcv.ch/rechtliches/interessenkonflikte).

Schliesslich ist es möglich, dass der Finanzintermediär in direktem Zusammenhang mit einem durch einen Kunden erteilten Auftrag von einem Dritten eine Entschädigung erhält, die in Zusammenhang zum erteilten Auftrag steht. In diesem Fall findet Art. 400 Abs. 1 Obligationenrecht (OR) Anwendung und:

- entweder stimmt der betreffende Kunde zu, dass der Finanzintermediär die fragliche Vergütung behält; in diesem Fall trägt der vom Finanzintermediär festgelegte Tarif dieser Vergütung Rechnung;
- oder der Finanzintermediär ist in der Lage, diese Vergütung betragsmässig eindeutig der einzelnen Kundenbeziehung zuzuordnen; in diesem Fall ist es ihm möglich, die fragliche Vergütung an den Kunden weiterzugeben, was eine entsprechende Tarifanpassung impliziert.

2. POLITIK DER BCV

Im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen werden die Anlegerinnen und Anleger im Prospekt und/oder dem Fondsvertrag des Produkts über die Kommissionen informiert, die periodisch auf den Aktiven der kollektiven Kapitalanlage als Entgelt für die Fondsleitung, die Aufbewahrung der Vermögenswerte, die Verwaltung und die Kommerzialisierung erhoben werden. Im Prospekt und/oder im Fondsvertrag werden auch die gegebenenfalls von der BCV oder einem Unternehmen der BCV-Gruppe ausgeübten Funktionen erwähnt. Gegebenenfalls wird die effektive Fondsbetriebsaufwandquote (TER: Total Expense Ratio) in den Jahres- und Halbjahresberichten der Fondsleitung aufgeführt.

Die Fondsleitung kann einen Teil der von ihr erhobenen Kommission als Vertriebsentschädigung an ihre Vertriebspartner (darunter die BCV) weitergeben.

Vertreibt die BCV *strukturierte Produkte von Dritten*, kann sie vom Emittenten eine Vergütung annehmen, sei es in Form eines Rabatts auf den Verkaufspreis des Produkts oder in Form einer Kommission für die Strukturierung.

Bei bestimmten *von der BCV geschaffenen strukturierten Produkten*, insbesondere bei Basketzertifikaten auf Aktien, Obligationen oder kollektive Kapitalanlagen kann der Basiswert während der Laufzeit des Produkts zu Auszahlungen Anlass geben, beispielsweise Dividenden, Zinscoupons, Ausschüttungen oder Retrozessionen auf den Verwaltungsgebühren der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen. In der Produktdokumentation wird jeweils angegeben, ob diese Mittelflüsse in das Produkt reinvestiert oder in Couponform an die Kunden, die das Produkt halten, ausbezahlt werden sollen oder anderweitig im Preis zu berücksichtigen sind.

Die Dokumentation zu den strukturierten Produkten gibt stets darüber Auskunft, ob die BCV (oder ein Unternehmen der BCV-Gruppe) im Zusammenhang mit dem Produkt eine mögliche Vergütung oder Kommission in Anspruch nehmen kann.

Bei der Festlegung der auf ihre Kundschaft anwendbaren Tarife berücksichtigt die BCV die Vergütungen, die sie in Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit insgesamt bezahlen oder erhalten könnte. Aus diesem Grund akzeptieren die Kundinnen und Kunden das Prinzip, wonach die BCV die ihr von Dritten bezahlten Vergütungen einbehält (Art. 20 Abs. 2 der AGB der BCV) und verzichten unwiderruflich auf die Rückerstattung dieser Vergütungen.

Um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, achtet die BCV darauf, dass die für Rechnung ihrer Kundinnen und Kunden getroffenen Anlageentscheide unabhängig von eventuellen mit der Anlage oder der Aufbewahrung der angebotenen Produkte verbundenen Vergütungen erfolgen (siehe «Grundsätze der BCV für den Umgang mit Interessenkonflikten» auf www.bcv.ch/rechtliches/interessenkonflikte). Nachstehend sind zusätzliche Informationen zu den (für verschiedene Arten von Dienstleistungen) möglicherweise erhaltenen Vergütungen aufgeführt:

Vermögensverwaltungsdienstleistungen

Seit dem 1. Januar 2008 hat der Gesamtwert der von der BCV in Zusammenhang mit den Verwaltungsmandaten ihrer Kunden erhaltenen Retrozessionen zu keiner Zeit 0,3% der verwalteten Vermögen (pro Jahr) überschritten[1]. Seit dem 1. Januar 2021 berücksichtigt die BCV für die Portfolios mit Verwaltungsmandat nur noch retrozessionsfreie Anteilsklassen und erhält in diesem Rahmen somit keine Vergütungen Dritter mehr. Soll jedoch auf ausdrückliche Anweisung des Kunden ein mit Retrozessionen einhergehendes Produkt für sein Portfolio gekauft oder gehalten werden, so verzichtet der Kunde – vorbehaltlich einer anderslautenden Anweisung seinerseits – ausdrücklich und unwiderruflich auf die entsprechenden Retrozessionen.

[1] https://www.bcv.ch/La-BCV/Actualite-et-medias/Actualites/2013/Autres-informations/Information-a-notre-clientele-concernant-les-indemnites-de-distribution-a-la-lumiere-de-l-arret-du-TF-du-30-octobre-2012 (nur auf Französisch)

Globale und transaktionsbasierte Anlageberatung sowie Execution-only-Dienstleistungen

Die nachstehende Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Bandbreiten der Entschädigungen, die die BCV für ihre Vertriebstätigkeit im Rahmen von globalen und transaktionsbasierten Anlageberatungen sowie Execution-only-Dienstleistungen möglicherweise erhält. Kunden, die eine globale Anlageberatung seitens der BCV beanspruchen, also Anlageberatungsdienstleistungen unter Berücksichtigung des Gesamtportfolios, finden in Tabelle 2 eine Übersicht über die Entschädigungen nach Anlagestrategie und Angebot.

Zur Ermittlung der Entschädigungen, die der BCV (auf Jahresbasis) maximal gezahlt werden können, wird der Wert (oder der Emissionspreis) der betreffenden Anlage mit dem für die entsprechende Finanzproduktkategorie angegebenen Höchstsatz (siehe Tabelle 1 nachstehend) multipliziert. Ist beispielsweise ein Portfolio im Wert von CHF 500 000, für das eine transaktionsbasierte Anlageberatung oder Execution-only-Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, zu 20% bzw. für CHF 100 000 in Obligationenfonds investiert, könnte die BCV Entschädigungen in Höhe von maximal 0,95% des so investierten Betrags, d. h. CHF 950.–, erhalten. Anhand dieser Berechnung (deren Ergebnis von den vom Kunden getätigten Investitionen abhängt) kann der Kunde die Gesamtvergütung der Bank ermitteln. Diese umfasst die Beratungskommission (falls anwendbar), die Depotkommissionen, die Courtagen sowie die oben erwähnten Entschädigungen. Kunden, die eine globale Anlageberatung für ihr Portfolio beanspruchen, finden in Tabelle 3 ein Berechnungsbeispiel für ein Musterportfolio.

Die Kommissionen, welche die BCV für Festübernahmevereinbarungen erhält, die sie mit Emittenten von Produkten (z. B. Obligationen, inklusive von der Pfandbriefzentrale ausgegebene Obligationen; Immobilienfonds) abgeschlossen hat, werden weder offengelegt noch zurückerstattet, da sie die BCV für deren Kreditrisiko entschädigen.

3. BANKASSEKURANZ

Die BCV hat Kooperationsverträge mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossen und erhält in diesem Zusammenhang Vergütungen von den Versicherungsgesellschaften, deren Produkte sie vermittelt.

4. UNABHÄNGIGE VERMÖGENSVERWALTER

Die BCV kann mit unabhängigen Vermögensverwaltern eine Vereinbarung abschliessen, die eine Vergütung vorsieht, deren Höhe sich nach dem von diesen generierten Geschäftsvolumen richtet. Diese Vereinbarung kann auch einen Kundenrabatt auf den von der BCV verrechneten Leistungen umfassen. Als Vergütung kann die BCV unabhängigen Vermögensverwaltern, die den Ausbau ihrer Kundenbeziehungen fördern oder ihre Produkte und Dienstleistungen vertreiben, Vermögensvorteile gewähren. Unabhängigen Vermögensverwaltern, deren Kundinnen und Kunden ausserhalb der Schweiz domiziliert sind, werden grundsätzlich jedoch keine Vergütungen gewährt.

Die Kundinnen und Kunden erklären sich damit einverstanden, dass die BCV unabhängigen Vermögensverwaltern Vermögensvorteile gewährt. Diese Vorteile entsprechen einem bestimmten Prozentsatz der Nettoerträge, die im Jahresverlauf pro betreffender Kundin bzw. pro betreffendem Kunden für die BCV generiert werden, und können die folgenden Ertragsarten umfassen: (1) Vertriebskommission von 0% bis 1,5% auf strukturierten Produkten; (2) Bestandespflegekommission von bis zu 0,8% und (3) bis zu 70% der Depot- und Administrationsgebühren, Börsencourtagen, Gebühren für ausserbörsliche Geschäfte (OTC und Anlagefonds), Treuhandgebühren und Margen bei Devisen- und Edelmetallgeschäften. Ausserdem kann die BCV unabhängigen Vermögensverwaltern eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,5% der Nettoneugelder von Kundinnen und Kunden (inkl. Hypothekardarlehen) bezahlen (Vermittlerkommission).

Über die von der BCV gewährten Vergütungen haben deren Begünstigte, d. h. die unabhängigen Vermögensverwalter, die Kundinnen und Kunden zu informieren.

5. ÄNDERUNG DIESER KUNDENINFORMATION

Die BCV behält sich das Recht vor, diese Information jederzeit in der ihr angemessen erscheinenden Weise zu ändern, beispielsweise durch deren Aktualisierung auf ihrer Website http://www.bcv.ch/de/rechtliches/retrozessionen

Tabelle 1: Bandbreite der Entschädigungen nach Finanzinstrument bei der globalen und transaktionsbasierten Anlageberatung sowie bei Execution-only-Dienstleistungen

Kollektive Kapitalanlagen	Bandbreite der Entschädigung p.a.	Durchschnittliche Vergütungen 2025
Geldmarktfonds	0% bis 0,23%	0,08%
Obligationenfonds	0% bis 0,95%	0,39%
Aktienfonds	0% bis 1,33%	0,57%
Anlagestrategiefonds	0% bis 0,92%	0,53%
Immobilienfonds	0% bis 0,90%	0,32%
Rohstofffonds	0% bis 1,03%	0,64%
Alternative Anlagefonds (Fund of Hedge Funds, Private Equity Funds)	0% bis 1,23%	0,61%
Indexfonds	0% bis 0,10%	0,01%

Strukturierte Produkte	Bandbreite der Entschädigung	Durchschnittliche Vergütungen 2025
Einmalentschädigung oder	0% bis 1,5%	0,5%
Periodische Entschädigung p.a.	0% bis 1,0%	*n.a.

* Die BCV hat 2025 keine periodische Entschädigung für solche Finanzinstrumente erhalten.

Tabelle 2: Bandbreite der Entschädigungen nach Anlagestrategie und Angebot, betrifft ausschliesslich die globale Anlageberatung

Anlagestrategien	Beratungsangebote	Bandbreite der Entschädigung p.a.	Durchschnittliche Vergütungen 2025
Obligations	BCV Conseil Classique und BCV Conseil Plus	0% bis 1,0%	0,25% 0,34%
	BCV Conseil Premium und BCV Active Advisory	0% bis 1,0%	0,09% 0,00%
Revenu	BCV Conseil Classique und BCV Conseil Plus	0% bis 1,2%	0,41% 0,37%
	BCV Conseil Premium und BCV Active Advisory	0% bis 1,2%	0,02% 0,03%
Equipondéré	BCV Conseil Classique und BCV Conseil Plus	0% bis 1,3%	0,36% 0,36%
	BCV Conseil Premium und BCV Active Advisory	0% bis 1,3%	0,04% 0,02%
Dynamique	BCV Conseil Classique und BCV Conseil Plus	0% bis 1,4%	0,26% 0,35%
	BCV Conseil Premium und BCV Active Advisory	0% bis 1,4%	0,05% 0,01%
Actions	BCV Conseil Classique und BCV Conseil Plus	0% bis 1,5%	0,13% 0,28%
	BCV Conseil Premium und BCV Active Advisory	0% bis 1,5%	0,02% 0,01%

Die Vertriebsentschädigungen werden auf Basis des Portfoliobestands der Private-Banking-Kundschaft und der oben aufgeführten Angebote berechnet. Da die Zusammensetzung des effektiven Portfolios des Kunden von dessen persönlichen Anlageentscheiden abhängt, kann diese deutlich vom Musterportfolio für eine gegebene Anlagestrategie abweichen. Daraus wiederum kann eine Abweichung der erhaltenen Entschädigungen resultieren. Die Prozentsätze pro Anlagestrategie setzen sich aus den Prozentsätzen der im Rahmen der Anlagestrategie verwendeten Finanzinstrumente zusammen. Die in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Prozentsätze sind somit nicht kumulativ.

Tabelle 3: Berechnungsbeispiel

Anlagestrategie «Equipondéré» gemäss dem Musterportfolio vom 31. März 2026 für das Angebot BCV Conseil Plus

Das Musterportfolio wird ausschliesslich in kollektive Kapitalanlagen und Zertifikate investiert und das nachstehende Berechnungsbeispiel dient ausschliesslich der Veranschaulichung. Die effektiven Entschädigungen für die erwähnten kollektiven Kapitalanlagen und Zertifikate können von den in diesem Berechnungsbeispiel angegebenen Entschädigungen abweichen.

	Anlagebetrag in CHF	Entschädigung nach Anlageprodukt in % p.a.	Entschädigung nach Anlageprodukt in CHF p.a.
Flüssige Mittel			
Cash	0.00	0%	0.00
Kernportfolio			
BCV Fonds stratégique Equipondéré	310 000	0,55%	1705.00
Obligationen			
Staatsanleihen, CHF-hedged			
JPM Global Bond Opportunities H CHF	20 000	0%	0.00
Hochzinsanleihen, CHF-hedged			
BCV Tracker-Zertifikat Rendement Elevé Actif H CHF	35 000	0%	0.00
Aktien			
Schweizer Small und Mid Caps			
BCV SMALL AND MID CAPS CH	15 000	0,60%	90.00
Internationale Dividendenaktien EUR-hedged			
UBS Dividend Aristocrats	15 000	0%	0.00
Schwellenländeraktien			
BCV Global Emerging A	15 000	0,65%	97.50
Schweizer Hochdividendentitel			
BCV Swiss Equity Dividend Select ESG A	15 000	0,50%	75.00
Cybersicherheit, CHF-hedged			
BCV Tracker-Zertifikat	15 000	0%	0.00
Global Quality Leaders			
BCV Tracker-Zertifikat	15 000	0%	0.00
Europäische High-Conviction-Aktien			
BCV Tracker-Zertifikat	15 000	0%	0.00
Rohstoffe			
ESG-Gold			
BCV Physical Gold ESG H (CHF)	15 000	0%	0.00
Immobilien			
SWC Real Estate Funds	15 000	0,325%	48.75
Total	**500 000**	**0,40% (Gewichteter Durchschnitt)**	**2016.25**

Rundungsbedingt können die effektiven Werte von den hier angegebenen abweichen. Die BCV setzt alles daran, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten zu gewährleisten. Sie gewährleistet jedoch nicht, dass die hier publizierten Informationen aktuell, richtig und vollständig sind. Die BCV lehnt jede Haftung für Verluste oder Schäden ab, die sich aus der Verbreitung dieser Publikation ergeben könnten.

Dieses Dokument ist eine Übersetzung. Massgebend ist ausschliesslich der französische Originaltext («Information clientèle concernant les commissions, rétrocessions ou autres avantages»).